

**Antrag auf Anerkennung einer innerhalb des Hochschulsystems  
erbrachten Prüfungs- oder Studienleistung  
im Studiengang „Materialwissenschaft und Werkstofftechnik“**

vom Studierenden auszufüllen

**ANTRAGSTELLER/IN:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ e-mail: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ im Studiengang eingeschrieben seit / aktuelles Fachsemester: \_\_\_\_\_ /

Bachelor  PO 2014  PO 2017  Master  PO 2011  PO 2017

Hochschule der Leistungserbringung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**GELEISTETE STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN:**

VL-Nummer	Originaltitel der geleisteten Einzelleistungen	LP/ECTS

**BEGUTACHTUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN DURCH EINEN PRÜFER:**

Entweder Name des zuständigen Fachvertreters (bei KIT-Lehrveranstaltungen): \_\_\_\_\_

oder Name des zuständigen Modulverantwortlichen (bei außerplanmäßigen Lehrveranstaltungen): \_\_\_\_\_

**Ich empfehle die Anerkennung als Prüfungsleistung (bitte zutreffendes ankreuzen und ergänzen):**

- Pflichtmodul                       Wahlpflichtfach                       Mathematische Methoden                       Schlüsselqualifikationen  
 Teilfach des Pflichtmoduls: \_\_\_\_\_                       Zusatzfach (Genehmigung durch PA)  
 Teil des Schwerpunkts Nr. \_\_\_ im  Kernbereich                       Ergänzungsbereich

Art der Anerkennung	Titel der Lehrveranstaltungen	LP/ECTS
KIT-Lehrveranstaltung		X
außerplanmäßige Lehrveranstaltung im Originaltitel		

**Falls gegeben: Bei Anerkennung als außerplanmäßige Lehrveranstaltung ist folgende Leistung am KIT nicht mehr belegbar:**

VL-Nummer	Titel der Lehrveranstaltungen

**Die Anerkennung erfolgt**

- mit der Note** \_\_\_\_\_ (Bitte die erforderlichen Leistungsnachweise an den Prüfungsausschuss weiterreichen.)  
 **ohne Note**

**BSc-PO vom 24.09.2014, §19 (3), BSc-PO vom 27.06.2017, §19 (3) und MSc-PO vom 27.06.2017, §18 (3):** Werden Leistungen angerechnet, die nicht am KIT erbracht wurden, werden sie im Zeugnis als „anerkannt“ ausgewiesen. Liegen Noten vor, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, können die Noten umgerechnet werden. Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

**MSc-PO vom 30.06.2011, §16 (3):** Bei der ... Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Fachvertreters/Modulverantwortlichen \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_

Bitte senden an

Prüfungsausschuss MATWERK  
Fakultät für Maschinenbau  
c/o IAM-CMS, Dr. J. Schneider  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

**HAUSPOST**

## Merkblatt zur Anerkennung von Prüfungsleistungen

---

Das Formular dient zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen.

### **Anwendung:**

- 1) Der Studierende füllt den oberen Teil des Formulars aus. Anschließend gibt er das Formular an den zuständigen Fachvertreter weiter.
- 2) Der Fachvertreter vervollständigt das Formular. Nach erfolgter Unterschrift des Fachvertreters sendet dieser das Formular an den **Prüfungsausschuss MATWERK** (Anschrift für Fensterumschlag auf der Rückseite des Formulars). Das Formular sollte nicht dem Studierenden mitgegeben werden.
- 3) Nach erfolgter Unterschrift durch den Prüfungsausschuss MATWERK wird die Anerkennung in der Studierendenakte eingetragen.
- 4) Falls die Studien- und Prüfungsleistung nicht anerkannt werden kann, ist der Studierende darüber zu informieren. Zu große Unterschiede in der Tiefe des behandelten Stoffes, im Inhalt oder bei den Anforderungen können Gründe für eine Ablehnung sein. Diese Information ist zwingend erforderlich, da nach der Lissabon-Konvention die Beweislast nicht mehr bei den Studierenden, sondern bei der Hochschule liegt, die nun zu beweisen hat, dass die im Ausland erbrachten Leistungen aufgrund eines wesentlichen Unterschieds nicht anerkannt werden können. Das grundlegende Prinzip der Konvention ist, dass die Anerkennung nur dann verweigert werden kann, wenn wesentliche Unterschiede identifiziert werden. Bewertungsgrundlage sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- 5) Um eine angemessene Bewertung der im Ausland erworbenen Qualifikation vornehmen zu können, müssen ausreichend Informationen über die ausländische Qualifikation verfügbar sein. Ihre Bereitstellung ist die Aufgabe des Antragstellers. Die qualifikationsausstellende Einrichtung hat hierfür auf Ersuchen und innerhalb angemessener Frist eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller oder der Institution, bei der die Anerkennung beantragt wird.